

## Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen

sudhoff technik GmbH  
August-Nagel-Strasse 1  
89079 Ulm - Einsingen  
Deutschland

und

Firma XXX  
Straße XXX  
PLZ Ort  
Land

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

### Vorwort

Im Interesse der Planungs- und Ausführungssicherheit und im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung bestehender Geschäftsbeziehungen wird diese Vereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, die Qualität der zu liefernden Produkte sicherzustellen und die Umwelt vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt ergänzend zu unseren Einkaufsbedingungen und Geheimhaltungsvereinbarung jeweils der aktuellsten Fassung.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der zu liefernden Leistungen / Produkte und eine Reduktion von Doppelprüfungen. Inhalt sind die grundsätzlichen Qualitätsforderungen und -regelungen, die sich aus einer Lieferbeziehung zwischen den Partnern ergeben. Die Qualitätssicherungsvereinbarung bezieht sich auf alle laufenden und zukünftigen Aufträge.

### 2. Verantwortung des Auftragnehmers

Es obliegt der vollen Verantwortung des Auftragnehmers, dass seine Produkte in der Anlaufphase und Serie, eingeschlossen die seiner Unterauftragnehmer, stets dem aktuellen dokumentierten Freigabestand entsprechen und mit den in den Zeichnungen und Spezifikationen aufgeführten technischen Vorschriften übereinstimmen.

Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu prüfen und sich bei Unklarheiten, offensichtlichen Fehlern oder Unvollständigkeit der Unterlagen unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jeweils nur die aktuellen, ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Verwendung finden.

Bei Neuanfragen hat der Auftragnehmer die erhaltenen Unterlagen auf ihre technische Machbarkeit in der Serienproduktion hin zu überprüfen und den Auftraggeber über notwendige Anpassungen oder Klarstellungen schriftlich zu informieren.

### 3. Untervergabe von Aufträgen

Die Untervergabe von Aufträgen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Wechsel ohne vorherige Zustimmung stellt eine Vertragsverletzung im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB dar; somit ist der Auftraggeber berechtigt, den entsprechenden Auftrag zu kündigen.

Bei einer Untervergabe von Aufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten mit seinen Unterauftragnehmern zu verhandeln und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anzustreben.

### 4. Qualitätssicherungssystem

Der Auftragnehmer unterhält ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN EN ISO 9001 aktuellste Fassung.

Sollte der Auftragnehmer kein Qualitätssicherungssystem unterhalten, muss er mindestens nachweisen können, nach diesen Standards zu arbeiten. Zudem hat er dem Auftraggeber einen Aktionsplan mit Zeitschiene zur Erlangung der Zertifizierung vorzulegen.

### 5. Audits

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, nach entsprechender Abstimmung Audits durchzuführen. Dies können System-, Prozess- oder Produktaudits sein. Dazu gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen qualitätsrelevanten Räumen seiner Niederlassung sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers oder von Dritten nachweislich entgegenstehen.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer das Ergebnis dieser Audits schriftlich mit. Sind aus Sicht des Auftraggebers Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

### 6. Erstmusterprüfung

#### 6.1 Definition Erstmuster

Erstmuster sind Teile, Produkte und Materialien, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt und einschließlich aller geforderten Eigenschaften geprüft werden, und bilden die Grundlage zur Freigabe der Serienproduktion. Ihre Erstellung erfolgt nach gültigen Zeichnungen, CAD-Datensätzen, Prüfvorschriften und mit den geforderten Werkstoffen.

Einzelteile einer Baugruppe sind separat zu bemustern.

Soweit Muster bereits vor der eigentlichen Erstbemusterung erstellt werden, sind die Betriebsmittel und die Prozessbedingungen, soweit wirtschaftlich und prozesstechnisch sinnvoll, den späteren Serienbedingungen anzunähern. Dadurch bedingte Abweichungen von der Spezifikation sind durch individuelle Nacharbeit auszugleichen.

#### 6.2 Erstmusterprüfung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer führt unaufgefordert eine Erstmusterprüfung durch bei:

- neuen Produkten
- Änderungen am Produkt
- Werkstoffänderungen
- Änderungen im Fertigungsprozess
- Wechsel des Fertigungsstandortes

Es sind alle auf der Zeichnung angegebenen Maße und Spezifikationen zu prüfen und im Messbericht zu dokumentieren. Bestehen zusätzliche Spezifikationsanforderungen, z. B. Lebensdauer, Temperaturbeständigkeit, Korrosionsschutz, Beständigkeiten gegen div. Flüssigkeiten etc., sind diese durch geeignete Prüfungen zu bestätigen und der Erstmusterdokumentation beizulegen.

Abweichungen zu dieser Regelung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Dokumentation der Erstmuster erfolgt nach VDA Band 2 oder PPAP (die jeweilige Vorlagestufe wird nach Absprache festgelegt).

Das heißt, dass grundsätzlich bei Erstmustern folgende Dokumente / Nachweise vorgelegt werden müssen:

- EMPB Deckblatt
- Messbericht inkl. 5 Musterteile / Formnest, auf dem Messprotokoll zuordenbar (evtl. abweichende Stückzahl nach Absprache)
- Prozessfähigkeitsnachweise (cmk) müssen nach Absprache erstellt werden.  
Wird ein Fähigkeitswert  $cmk \geq 1,67$  nicht erreicht, muss der Auftragnehmer entweder eine geeignete Optimierung seiner Anlagen / Prüfmittel oder geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte nachweisen, welche eine mangelhafte Lieferung ausschließen.
- Werkstoffzeugnisse
- Technische Datenblätter
- Ggf. Konformitätserklärungen

Erstmuster sind als solche deutlich zu kennzeichnen und getrennt von anderen Serienteilen beim Qualitätsmanagement des Auftraggebers anzuliefern.

### 6.3 Prüfung der Erstmuster durch den Auftraggeber

Grundlage der Bewertung der Erstmuster sind die vertraglich vereinbarten Bauteilspezifikationen, die Zeichnungen, die Konstruktionsdaten und die vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Erstbemusterung vorgelegten Unterlagen gemäß 6.2.

Eine Abnahme der Erstmuster kann durch den Auftraggeber nach terminlicher Absprache auch bei dem Auftragnehmer durchgeführt werden.

Bei Ablehnung der Erstmuster durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, umgehend Abstellmaßnahmen vorzunehmen und neue spezifikationsgerechte Erstmuster vorzustellen.

Die Herstellung von Grenzmustern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

## 7. Prüfpläne und Prüfanweisungen

Der Auftragnehmer erstellt für alle erforderlichen Prüfungen, insbesondere für Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen, Prüfpläne und Prüfanweisungen.

Bei Bedarf wird der Auftraggeber hierbei unterstützend mitwirken, was den Auftragnehmer aber nicht von seiner alleinigen Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit des Prüfprozesses entbindet.

Die Prüfpläne müssen so ausgelegt sein, dass alle funktionsrelevanten Abweichungen, die beim jeweiligen Liefergegenstand auftreten können, gefunden werden. Die Prüfpläne sind bei auftretenden Reklamationen entsprechend systematisch zu ergänzen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur die aktuellen Prüfpläne und Prüfanweisungen, auf Basis der aktuellen Vorgaben des Auftraggebers, zur Anwendung kommen.

## 8. Prüfmittel

Der Auftragnehmer garantiert, dass jederzeit alle erforderlichen Prüfmittel für die Prüfung der an den Auftraggeber zu liefernden Teile verfügbar sind.

Die Prüfmittel werden einer laufenden Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung, gemäß den Forderungen des vom Auftragnehmer nachgewiesenen QM-Systems unterzogen.

Eine Prüfmittelgleichheit ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber anzustreben.

## 9. Änderungen

### 9.1 Änderungen am Produkt und ähnliche Änderungen

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Änderungen hinsichtlich vertraglicher Vereinbarungen z. B. zu Spezifikationen, Material oder Ausführung vorzunehmen.

### 9.2 Wechsel von Vorlieferanten

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, einen Vorlieferanten zu wechseln. Regelungen gemäß 6.2 sind zu berücksichtigen.

## 10. Informationspflichten

Stellt der Auftragnehmer in seinem Haus Qualitätsmängel fest, von denen auch bereits gelieferte Produkte betroffen sein könnten, ist sofort das Qualitätsmanagement des Auftraggebers zu verständigen, insbesondere über:

- Umfang der von diesem Mangel betroffenen Produkte
- Ursachen dieses Mangels
- Eingeleitete bzw. geplante Maßnahmen zur Abstellung des Mangels
- Termin für Nachlieferung

Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Feststellung von Änderungen im Beschaffungsmarkt oder Produktänderungen den Auftraggeber schriftlich darüber informieren.

Sofern in Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen produktbeschreibenden Unterlagen auf auftraggeber-spezifische Normen hingewiesen wird, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Für die Aktualität nationaler und internationaler Normen, auf die in den entsprechenden Spezifikationen verwiesen wird, ist der Auftragnehmer verantwortlich (siehe auch Punkt 16).

## 11. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er aufgrund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ein Kennzeichnungs- und Rückverfolgungssystem zu installieren, zu unterhalten und weiterzuentwickeln hat.

Alle Lieferungen (Verpackungseinheiten) müssen eindeutig über die Teil- / Sachnummer, Änderungsindex, Herstelldatum, Chargennummer, Auftragsnummer etc. rückverfolgbar sein.

Beim Auftreten eines Fehlers muss festgestellt werden können, welche Produkte insgesamt von diesem Fehler betroffen sind. Sollte es aus technischer Sicht nicht möglich sein, die Produkte entsprechend zu kennzeichnen, so sind die Verpackungen / Gebinde in entsprechender Weise zu kennzeichnen.

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist ein „First in – First out“ System (FiFo) einzuführen und aufrechtzuerhalten.

## 12. Dokumentationsaufbewahrungspflichten

Der Auftragnehmer wird Prüfdokumentationen mindestens 10 Jahre nach Auslieferung der geprüften Standardteile bzw. mindestens 15 Jahre bei Teilen mit besonderer Kennzeichnung (gem. Zeichnung / Spezifikation) aufbewahren.

Hinsichtlich solcher Dokumente, die vor, bei oder kurz nach Serienstart erstellt wurden und die während der gesamten Serienfertigung von Bedeutung sind, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende der Serienfertigung.

## 13. Eingangsuntersuchung

Der Auftraggeber wird nach eigenem Ermessen bei Eingang der Ware eine stichprobenartige Prüfung auf offensichtliche Mängel, Identität der Ware, Transportschäden und auf Vollständigkeit durchführen.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten des Auftraggebers gem. § 377 HGB bestehen nicht. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Von der Spezifikation abweichende Produkte dürfen erst nach vorheriger Anzeige des Auftragnehmers beim Auftraggeber und nach dessen erfolgter Freigabe ausgeliefert werden. Sowohl Anzeige als auch Freigabe bedürfen der Schriftform. Die Freigabe ist der Lieferung beizulegen, die Lieferung entsprechend zu kennzeichnen.

## 14. Fehlerhafte Lieferungen

Die Sollbeschaffenheit entspricht den vereinbarten Spezifikationen. Soweit Spezifikationen lückenhaft sind oder fehlen, gilt die Beschaffenheit der Ware, die als letzte vor der beanstandeten Ware ungerügt geliefert worden war, als vereinbarte Sollbeschaffenheit.

Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird ein Beanstandungsbericht erstellt und wenn möglich mit Fehlermustern an den Auftragnehmer gesendet.

Eingeleitete Sofortmaßnahmen sind per Fax oder E-Mail innerhalb von 24 Stunden dem Qualitätsmanagement des Auftraggebers mitzuteilen. Erfolgt seitens des Auftragnehmers innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme, ist der Auftraggeber berechtigt, geeignete und notwendige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

Die Beanstandung ist vom Auftragnehmer in Form eines 4- oder 8-D-Reports abzuarbeiten und als schriftliche Stellungnahme dem Auftraggeber binnen 5 Arbeitstagen vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann es - unter Abwägung von Kosten, Terminen und Kapazitäten - zu Vereinbarungen kommen, um die Lieferfähigkeit des Auftraggebers sicherzustellen. Dazu gehören z. B. Aussortieren oder Nacharbeit durch das Personal des Auftragnehmers beim Auftraggeber. Fehlerhafte Teile, welche bereits beim Auftragnehmer erkannt werden, müssen vom Auftragnehmer eindeutig gekennzeichnet und separat gelagert werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle aus der Beanstandung resultierenden Kosten an den Auftragnehmer weiter zu belasten, sowie eine am Markt orientierte Aufwandspauschale zu erheben.

Bei Wiederholfehlern kann der Auftraggeber eine Requalifizierung in Form eines Produkt- bzw. Prozessaudits verlangen, sowie die Vorlage einer Prozessfähigkeitsuntersuchung (Cpk<sub>7</sub> - Werte).

## 15. Verpackung

Soweit nicht ergänzende teilespezifische Verpackungsvorschriften vorliegen, hat der Auftragnehmer die Teile so zu verpacken, dass diese auf dem Transport nicht beschädigt werden.

Die verwendeten Verpackungsmittel sind neutral zu halten, festgelegte Verpackungseinheiten sind einzuhalten.

Jede selbstständige Packeinheit muss mit einem Warenanhänger nach VDA (barcodefähig), gut sichtbar gekennzeichnet sein (Kennzeichnung gemäß Punkt 11).

Unnötiger Verpackungsmüll ist zu vermeiden und die Recyclingfähigkeit / Wiederverwendung der Verpackungen muss gewährleistet sein.

Klebe- und Packbänder, sowie Etiketten und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken.

## 16. Umwelt

Der Auftragnehmer weist ein Umweltmanagement-System (UM-System) auf, das zumindest die Einhaltung der nationalen Umweltgesetze sicherstellt. Es wird empfohlen, im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses die Umweltbelastungen aus dem Produktionsprozess bestmöglich zu reduzieren. Der Auftraggeber behält sich vor, das UM-System des Auftragnehmers zu auditieren.

Des Weiteren muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung eingehalten werden.

Nationale und internationale Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe müssen beachtet und eingehalten werden (Bsp.: REACH, RoHS 2002/95/EG, GADSL, 2003/11/EG (PBB, PBDE), 2005/69/EG (PAK), 2006/122/EG (PFOS) – gültig jeweils in der neuesten Fassung).

Sollte ein eingesetzter Stoff / Material im Laufe einer Serienproduktion deklarationspflichtig oder verboten werden, muss dies umgehend dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Die Teile dürfen – soweit mit den technischen Anforderungen vereinbar – keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend, belästigend und / oder umweltschädlich sind. Ist dies unvermeidbar, muss ein vollständig ausgefülltes EG-Sicherheitsdatenblatt nach der EG-Richtlinie 91/155/EWG mit dem Angebot an den Einkauf bzw. in Kopie an das Qualitätsmanagement des Auftraggebers gesendet werden. Dies gilt auch für verwendete Verpackungen. Die Freigabe erfolgt mit der Bemusterung. Bei Änderungen an den zu liefernden Produkten ist entsprechend zu verfahren.

Materialdaten müssen auf Anforderung im IMDS (Internationales Material Daten System; [www.mdsystem.de](http://www.mdsystem.de)) geführt und uns zu Verfügung gestellt werden. Die sudhoff technik Artikelnummer ist fortlaufend ohne Trenn- und Leerzeichen einzugeben (Bsp. 123456). Der Versand des Datenblattes erfolgt über das IMDS – unsere Kundenidentnummer: 8080).

## 17. Vorbehalt

Der Auftraggeber kann einen Auftrag oder einen Teil davon mit schriftlichem Bescheid an den Auftragnehmer kündigen, wenn gegen wesentliche Pflichten dieser Qualitätssicherungsvereinbarung seitens des Auftragnehmers verstoßen wurde (z. B. Verletzung der Obhuts- und Anzeigepflichten des Lieferanten, Unterlassung von geschuldeten Mitwirkungspflichten).

18. Haftung

Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag durch den Abschluss einer ausreichenden Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen den diesbezüglichen Nachweis durch Vorlage der Versicherungspolice zu führen.

19. Laufzeit, Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Eine solche Kündigung gilt jedoch nur für Produkte, die zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht rechtsverbindlich vereinbart waren.

Die Kündigung dieser Vereinbarung bewirkt nicht automatisch die Kündigung von eventuell bestehenden Lieferverträgen. Eine Kündigung eventuell bestehender Lieferverträge bewirkt nicht automatisch auch die Kündigung dieser Vereinbarung.

20. Änderungen

Mögliche Änderungen dieser Vereinbarung sind von beiden Parteien schriftlich zu vereinbaren.

21. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz.

22. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ulm.

23. Anzuwendendes Recht, Vertragssprache

Für die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Vertragssprache ist deutsch.

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung maßgebend.

Ulm, den

.....  
sudhoff technik GmbH

.....  
sudhoff technik GmbH

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
Auftragnehmer

.....  
Auftragnehmer